

Informationen zur Installation und Erstattungen von Schmutzwassergebühren bei Verwendung eines Wasserzweischenzählers

1. Hinweise zur satzungskonformen Installation

Gemäß §22 Abs. 11 der gültigen Satzung über die Entwässerung der Stadt Frankfurt am Main (EWS) **müssen** Wasserzähler **geeicht und fest in der Leitung** (in Fließrichtung vor dem Zapfhahn in die Leitung eingesetzt) **installiert sein** und es ist zu gewährleisten, dass über den Wasserzweischenzähler nur Wasser entnommen werden kann, welches **nicht** in die Kanalisation eingeleitet wird.

Die Montage des Wasserzweischenzählers ist uns unverzüglich anzuzeigen. Mittels des auf der Homepage der SEF hinterlegten Formulars „*Erfassung eines privaten Wasserzweischenzählers*“ oder online* (*in Kürze verfügbar)



unzulässiger Zapfhahnzähler



korrekte Installation!

Weitere unzulässige Installationen:

- Mobile Zähler, die auf den Zapfhahn aufgeschraubt werden
- Mehr-Wege-Verteiler als Zapfhahnersatz für mehrere Schlauchanschlüsse

Da der Wasserzweischenzähler Ihr privates Eigentum ist, obliegt die **Installation, Nachweispflicht** und der **Austausch** nach der Eichfrist **Ihrer Verantwortung**. Sie erhalten von uns keine Erinnerung.

Ein Kaltwasserzähler ist für **6 Jahre geeicht** (gem. Mess- und Eichgesetz).

Die Frist beginnt mit dem Datum der Eichung bzw. dem Einbau. Die Frist endet jeweils mit Ablauf des Kalenderjahres.

Bsp.: Ein im Januar 2023 eingebauter Kaltwasserzähler durfte also bis zum 31.12.2029 verwendet werden. Endet der Abrechnungszeitraum nach dem 31.12.2029 muss zuvor oder unmittelbar nach dem 01.01.2030 der Austausch erfolgen, da sonst keine Erstattung für diesen Zähler und den gesamten Abrechnungszeitraum erfolgen kann.

Unsere Empfehlung ist daher, im Vorfeld genau zu prüfen, ob die Ersparnis durch einen privaten Wasserzweischenzähler die Kosten für die Montage und den Austausch, alle 6 Jahre nach Ablauf der Eichgültigkeit, deckt.

Sobald Sie die Installation des Wasserzweischenzählers angezeigt haben und er den Vorgaben entspricht, erhalten Sie eine Bestätigung von uns. Vorher kann grundsätzlich keine Erstattung beantragt bzw. bearbeitet werden.

2. Erstattung von Schmutzwassergebühren

Bitte teilen Sie uns den Zählerstand vom Wasserzwischenzähler innerhalb von **3 Monaten nach Ausstellungsdatum** des Abwassergebührenbescheides mit!

Bei einem späteren Eingangsdatum kann keine Erstattung mehr erfolgen (§22 Abs. 7 EWS). Eine vorherige Zählerstandmeldung wird bei uns max. 2 Monate vor Beendigung des Abrechnungszeitraum angenommen.

Die Erstattung erfolgt grundsätzlich im Nachhinein und nach Erhalt des Gebührenbescheides im Rahmen eines separaten Erstattungsbescheides, da für die Erstattung keine offenen Forderungen mehr bestehen dürfen und hier eine Plausibilitätsprüfung des Wasserverbrauchs erfolgen muss.

Haben Sie uns ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt, erstatten wir bequem auf dieses Konto. Andernfalls teilen Sie uns bitte eine Bankverbindung mit.

Damit es zu keiner Kürzung des Erstattungsbetrages kommt, sind auch jährlich die Zählerstände zu melden auch wenn kein/nur geringer Verbrauch stattfand!

Voraussetzung zur Erstattung von Schmutzwassergebühren:

- Antrag wurde innerhalb der Frist gestellt (3 Monate nach Ausstellungsdatum vom Gebührenbescheid)
- Bereits erfasster Zwischenzähler (Nachweis über satzungskonformen Zähler ist erfolgt)
- Keine offenen Forderungen
- Plausibilitätsprüfung des Wasserverbrauchs bestanden

Sie erhalten für jeden vollständigen Kubikmeter nicht eingeleitetes Abwasser aktuell 1,45 Euro erstattet. (aktuelle Schmutzwassergebühr)

Für fachliche Betriebe wie Fleischereien, Waschanlagen/-salons, Klima/Kühlung von Großobjekten etc. wird ggf. eine andere Berechnung erfolgen.

Den Zählerstand können Sie bequem online über die Website der Stadt Frankfurt am Main übermitteln.

<https://frankfurt.de/service-und-rathaus/service/online-services>

Thema: Umwelt und Grün

oder mittels des Formulars „Zählerstandsmeldung eines privaten Wasserzwischenzählers“ auf der Homepage der SEF.

Bei weiteren Fragen sind wir gerne über folgende Emailadresse erreichbar:

infoabwasser@stadt-frankfurt.de